



Römisch-katholische Kirchgemeinde Dübendorf

▣ Dübendorf ▣ Fällanden ▣ Schwerzenbach

Richtlinien zur Freiwilligenarbeit

**Seelsorgeraum
Dübendorf - Fällanden - Schwerzenbach**

Ziel dieser Richtlinien

Der Seelsorgeraum besteht aus den drei Gemeinden Dübendorf, Fällanden und Schwerzenbach. Die vorliegenden Richtlinien sollen neu - wo sinnvoll und möglich - zu einer Vereinheitlichung der jetzigen Praxis verhelfen. Strukturen, die seit Jahren gewachsen sind, werden dabei berücksichtigt.

Definition

Freiwilligenarbeit in der Kirche:

...ist ein tragendes Element für das Bestehen und die Weiterentwicklung einer lebendigen Pfarrgemeinde,
...ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr,
...wird zeitlich befristet oder unbefristet sowie unentgeltlich geleistet,
...ermöglicht Einblick in andere Lebensbereiche,
...erweitert die Sozialkompetenz, bietet Kontakte und kann Ausgleich zu Alltag oder Berufsarbeit sein.

Freiwillige engagieren sich in der Regel auf begrenzte Zeit. Freiwilligenarbeit ist nach schweizerischem Standard unbezahlte Arbeit. Ihre Anerkennung geschieht nicht durch Geld, sondern durch andere Formen der Wertschätzung.

Kriterien für Freiwillige:

- Arbeiten freiwillig über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum ohne Entschädigung in der Pfarrei mit.
- Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt werden.
- Wirken punktuell, oft einmalig mit.

Die Freiwilligenarbeiten sind nicht alle gleich zeit- und arbeitsintensiv. Dem in irgendeiner Art gerecht zu werden, ist nicht möglich. Eine Wertung der verschiedenen Arbeiten führt in der Freiwilligenarbeit zu Irritationen, weshalb es im Ermessen und im Entscheid jedes einzelnen Freiwilligen liegt, wie stark er sich engagieren möchte.

Honorierung von Freiwilligenarbeit

Die Honorierung wird wie folgt differenziert:

- I. Anerkennung
- II. Spesen
- III. Entschädigung für Beauftragte

I. Anerkennung

Grundsätzlich haben Freiwillige Anrecht auf persönliche und individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen sollen Motivation und Zugehörigkeit fördern. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

1. Gruppenessen und Dankgottesdienst mit Apéro

Die Gruppenessen sollen den Teamgeist der einzelnen Gruppierungen fördern. Die Gruppen ab zwei Einsätzen pro Jahr haben ein Anrecht auf ein Essen.

Der jährliche Dankgottesdienst mit anschl. Apéro für alle (auch für die Angestellten) soll Einblick geben, wer alles aktiv in der Pfarrei mitwirkt. Es soll gegenseitiges Kennenlernen und die Vernetzung fördern.

Dübendorf:

Für ein jährliches Gruppenessen erhält die Gruppenleitung CHF 40.00 pro Person.

Jährlicher Dankgottesdienst mit anschl. Apéro für alle (auch für die Angestellten).

Fällanden:

Für ein jährliches Gruppenessen erhält die Gruppenleitung CHF 40.00 pro Person.

Jährliches traditionelles Freiwilligenessen.

Schwerzenbach:

Für ein jährliches Gruppenessen erhält die Gruppenleitung CHF 40.00 pro Person.

Jährliches traditionelles ökumenisches Freiwilligenessen.

Diese Regelung gilt für alle festen und temporären Gruppierungen sowie für diejenigen, die eine Entschädigung erhalten und als Beauftragte für die Pfarreien arbeiten.

Ausnahmen:

Bei den Gruppierungen und Vereinen mit Pauschalen sind die Gruppenessen mit CHF 40.00 pro Person in den jährlichen Pauschalbeiträgen inbegriffen.

Die Gruppierungen, die eigenständig sind, werden zum jährlichen Dankgottesdienst mit anschl. Apéro oder zum traditionellen Freiwilligenessen eingeladen.

2. Seelsorgeraum-Gottesdienst

Nach Möglichkeit soll alle drei Jahre ein Seelsorgeraum-Gottesdienst für die Freiwilligen mit Apéro stattfinden.

3. Ansprechperson / Verantwortliche

Dübendorf:

Gruppenleitung / verantwortliche Person für Freiwilligenarbeit

Fällanden:

Gruppenleitung / Seelsorger

Schwerzenbach:

Gruppenleitung / Seelsorger

II. Spesen

Das Spesenreglement für die Freiwilligen orientiert sich am Reglement „Ersatz der dienstlichen Auslage (Spesenreglement) für die Angestellten der Katholischen Kirche im Kanton Zürich“.

Als Spesen gelten die Auslagen, die den Freiwilligen in Ausübung ihrer Tätigkeit am Arbeitsort oder auf Dienstreisen anfallen. Auch die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für ihre Tätigkeit nicht notwendig sind, tragen sie selbst. Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet.

Die Spesen werden 1:1 entrichtet.

Die wichtigsten Punkte aus dem Spesenreglement der Katholischen Kirche im Kanton Zürich (Stand April 2017):

Öffentliche Verkehrsmittel:

Es werden nur Billette 2. Klasse verrechnet. Bei Vorweisung eines Halbtaxabonnements oder GA's werden die Billette zur vollen Taxe verrechnet.

Privatautos:

Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- und Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist oder solche nicht zur Verfügung stehen.

Die Kilometerentschädigung beträgt für die Benützung eines Autos: CHF 0.70/km.

Verpflegungskosten:

Ein genereller Anspruch auf Entschädigung der auswärtigen Verpflegung besteht nicht. Bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten werden die tatsächlichen Kosten, in der Regel höchstens CHF 30.00, vergütet.

Übernachungskosten:

Für Übernachtungen (z.B. bei Rekognoszierungen) werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preise vergütet. Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen.

III. Entschädigung für Beauftragte

Beauftragte erbringen Leistungen gegen Entschädigung. Der Einsatz kann punktuell oder über einen längeren Zeitraum geschehen. Beauftragte gehen eine Verpflichtung für eine definierte Arbeit über eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ein; für diese Arbeit erhalten sie eine Entschädigung, welche zu Beginn festgelegt und festgehalten wird.

Kriterien für Beauftragte:

- Verbindlicher Auftrag.
- Erhalten eine Entschädigung.
- Werden ausgewählt („beauftragt“).
- Arbeiten in Eigenverantwortung, weitgehend selbständig.

Allgemeines

1. Versicherung

Für alle Einsatzgebenden besteht für die Dauer des Einsatzes Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflicht der Kirchgemeinde.

2. Weiterbildung

Soweit Weiterbildung zur Erfüllung freiwilliger Tätigkeiten hilfreich resp. erforderlich ist, werden die anfallenden Kosten von der Kirchgemeinde übernommen. Konkrete Wünsche müssen der Kirchenpflege zur Bewilligung vorgelegt werden.

3. Informationen an die Freiwilligen vom Seelsorgeraum

1 x im Jahr wird ein Newsletter an alle Freiwilligen mit diversen Mitteilungen verschickt, wie z.B.:

- Dank und Anerkennung
- Kurse / Weiterbildungen
- Personalveränderungen
- Aktuelle Themen usw.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit ist über die Freiwilligenarbeit mit Weiterbildungsmöglichkeiten sowie über den „Nachweis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement“ in der Kirche zu informieren. Neue Flyers für die Freiwilligenarbeit werden zu Werbezwecken verschickt oder aufgelegt.

Mit klar definierten und zeitlich limitierten Einsätzen in Form von Inseraten können Freiwillige für einmalige Projekte angesprochen werden.

5. Freiwilligenausweis

Sämtliche Personen, die im Seelsorgeraum Dübendorf / Fällanden / Schwerzenbach freiwillig tätig waren, können jederzeit beim Ortspfarramt einen Nachweis für ihr freiwilliges und ehrenamtliches Engagement verlangen. Dieser Nachweis wird einheitlich mit dem Dossier von „Benevol Schweiz“ ausgehändigt. Um jederzeit eine Übersicht über die ausgestellten Dossiers zu gewährleisten, ist eine Ausweiskopie bei der Verwaltung der Kirchgemeinde zu hinterlegen.

Diese Richtlinien wurden an der Kirchenpflegesitzung vom 2. Mai 2017 beschlossen und werden ab 1. Januar 2018 in Kraft treten. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und Reglemente.

Römisch-katholische Kirchenpflege Dübendorf

Markus Zeier
Präsident

Annemarie Sailer
Aktuarin